

Keine BeschÙftigungsgarantie fÙr Schwerbehinderte

## **BeschÙftigungsanspruch schwerbehinderter Menschen nach Â§ 164 Abs. 4 SGB IX (bis 31.12.2017: Â§ 81 Abs. 4 SGB IX aF) gewÙhrt keine BeschÙftigungsgarantie**

**Im Fall einer insolvenzbedingten KÙndigung zeigt ein tariflicher SonderKÙndigungsschutz gem. Â§ 113 Satz 1 InsO keine Wirkung**

Mit Urteil vom 16. Mai 2019 – 6 AZR 329/18 â€ hat das BundesArbeitsgericht entschieden, dass Schwerbehinderte im beAustehenden ArbeitsverhÙltnis nach Â§ 164 Abs. 4 SGB IX (bis 31. Dezember 2017: Â§ 81 Abs. 4 SGB IX aF) von ihrem Arbeitgeber bis zur Grenze der Zumutbarkeit die DurchfÙhrung des ArbeitsverhÙltnisses entsprechend ihrer gesundheitlichen Situation verlangen kÙnnen, **dies schwerbehinderten Menschen jedoch keine BeschÙftigungsgarantie gebe.**

## **Der Arbeitgeber kann eine unternehmerische Entscheidung treffen, welche den bisherigen Arbeitsplatz des Schwerbehinderten durch eine OrganisationsÄnderung entfallen lÙsst.**

Dessen besonderer BeschÙftigungsanspruch ist dann erst bei der PrÙfung etwaiger WeiterbeschÙftigungsmÙglichkeiten auf einem anderen freien Arbeitsplatz zu berÙcksichtigen.

EntfÙllt die BeschÙftigungsmÙglichkeit eines schwerbehinderten Menschen aufgrund einer arbeitgeberAseitigen Organisationsentscheidung, die zu einer Umverteilung der Aufgaben und damit zum Wegfall des Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Menschen fÙhrt, so steht **der BeschÙftigungsanspruch des Schwerbehinderten einer sich hieraus ergebenden betriebsbedingten KÙndigung nicht entgegen**, wenn kein andere geeignete WeiterbeschÙftigungsmÙglichkeit besteht.

Der BeschÙftigungsanspruch aus Â§ 164 Abs. 4 SGB IX (Â§ 81 Abs. 4 SGB IX aF) kommt dann

---

mangels geeigneter Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nicht zum Tragen.

**Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für den Schwerbehinderten einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten, den er nach seinem Organisationskonzept nicht mehr benötigt.**

Im Rahmen des Urteils hat das BAG weiterhin festgestellt, dass ein tariflicher Sonderkündigungsschutz im Fall einer Kündigung im eröffneten Insolvenzverfahren gemäß § 113 Satz 1 InsO keine Wirkung zeigt und hiergegen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

*Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Mai 2019 – 6 AZR 329/18 –*